

L 7 AS 146/17

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 46 AS 1361/10

Datum

29.09.2016

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 AS 146/17

Datum

21.11.2019

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe kann als rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig abgelehnt werden, wenn alle Umstände dafür sprechen, dass er offensichtlich allein zur Verhinderung einer abschließenden Entscheidung des Gerichts gestellt wurde.

I. Auf die Berufung der Klägerin werden das Urteil des Sozialgerichts München vom 29. September 2016 und der Bescheid vom 17. Dezember 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. April 2010 abgeändert und der Beklagte verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2010 Leistungen iHv 161 EUR monatlich zu gewähren.

II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum Januar bis Juni 2010 (dazu in der Folge jeweils unter I), Leistungen für eine Wohnungserstaussattung (in der Folge jeweils unter II) sowie darlehensweise Leistungen für eine außergerichtliche anwaltliche Vertretung im Zusammenhang mit Streitigkeiten mit dem Vermieter (in der Folge jeweils unter III).

I

Die 1946 geborene Klägerin und Berufungsklägerin (in der Folge: Klägerin) lebte im streitigen Zeitraum mit ihrem 1946 geborenen Ehemann (der im Verwaltungsverfahren ihr Generalbevollmächtigter war und im Berufungsverfahren ihr Bevollmächtigter ist) und der 1976 geborenen Tochter zusammen in der M-Straße in R-Stadt zu einer monatlichen Miete iHv 550 EUR. Die Familie zog Ende Mai 2011 innerhalb R-Stadts um und verzog in 2016 nach A-Stadt. Der Klägerin wurden von der zuständigen Behörde ein Grad der Behinderung von 90 und die Merkzeichen RF und GI, ihrem Ehemann ein Grad der Behinderung von 70 sowie das Merkzeichen G zuerkannt. Der behandelnde Arzt attestierte der Klägerin bei einer Körperlänge von 162 cm und einem Gewicht von 60 kg "Erkrankungen, die mit einer gestörten Nahrungsaufnahme bzw Nährstoffverwertung (Malabsorption/Maldigestion) einhergehen" ohne deren konkrete Angabe sowie unter "sonstige Erkrankungen, die eine mit deutlichen Mehrkosten verbundene Krankenkost erforderlich machen" "Hypercholesterinämie und Depression mit Ess-Störung" und begründete die Notwendigkeit der Krankenkostzulage mit ,vermehrter finanzieller Belastung (Attest vom 5.6.2010). Dem Ehemann der Klägerin wurden bei einer Körperlänge von 178 cm und einem Gewicht von 97 kg als "Erkrankungen, die mit einer gestörten Nahrungsaufnahme bzw Nährstoffverwertung (Malabsorption/Maldigestion) einhergehen" "Chron. Gastritis, Refluxösophagitis und Diabetes mellitus" sowie unter "sonstige Erkrankungen, die eine mit deutlichen Mehrkosten verbundene Krankenkost erforderlich machen" "Diabetes mellitus, chronische Gastritis" attestiert. Auch hier wurde als Begründung für die Notwendigkeit der Krankenkostzulage "Vermehrte finanzielle Belastung" angegeben (Attest vom 5.6.2010). Während die Klägerin im streitigen Zeitraum über Einkommen und Vermögen nicht verfügte, bezog der Ehemann eine Altersrente (für Schwerbehinderte) iHv 869,15 EUR (Zahlbetrag) monatlich.

Die Rechtsvorgängerin des Beklagten und Berufungsbeklagten (in der Folge: Beklagter) bewilligte der Klägerin für den Zeitraum 1.1. bis 30.6.2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II iHv 160,86 EUR monatlich. Dabei berücksichtigte er im Rahmen der Leistungsberechnung Mehrbedarfe weder bei der Klägerin noch bei ihrem Ehemann (Bescheid vom 17.12.2009, Widerspruchsbescheid

vom 19.4.2010).

Mit ihrer am 14.5.2010 zum Sozialgericht München erhobenen Klage (S 46 AS 1362/10) machte die Klägerin höhere Leistungen insbesondere unter Berücksichtigung verschiedener Mehrbedarfe geltend.

II

Nachdem der Klägerin für die Wohnungserstausstattung (Kühlschrank, Vorhänge, Töpfe, Pfannen) eine einmalige Leistung iHv 150 EUR sowie für die Ersatzbeschaffung für eine defekte Waschmaschine darlehensweise Leistungen iHv 150 EUR gewährt wurden, lehnte der Beklagte Leistungen für einen neuen Elektroherd ab. Leistungen für eine Erstausstattung schieden aus, weil die Klägerin bereits über einen Elektroherd verfüge. Auch darlehensweise Leistungen kämen nicht in Betracht. Nachdem der Herd nach Angaben der Klägerin noch teilweise nutzbar sei, sei es zumutbar, die für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur nötigen Mittel aus dem Regelbedarf anzusparen. Der Bedarf sei nicht unabweisbar (Bescheid vom 3.5.2010, Widerspruchsbescheid vom 27.5.2010).

Mit ihrer am 15.6.2010 zum Sozialgericht München erhobenen Klage (S 46 AS 1369/10) ließ die Klägerin darauf hinweisen, dass es der Familie nicht möglich gewesen sei, aus ihren geringen Einnahmen Ansparungen vorzunehmen. Es sei der fast blinden Klägerin nicht zumutbar, mit einem defekten Herd zu kochen. Ihr stünden Leistungen für einen neuen Elektroherd im Wege der Wohnungserstausstattung zu. Der Beklagte wies darauf hin, dass die Klägerin zwischenzeitlich umgezogen sei und ihr in diesem Zuge Leistungen für die Ablöse einer Küche gewährt worden seien.

III

Unter dem 7.3.2010 berichtete der Ehemann der Klägerin über Schwierigkeiten mit der im selben Haus lebenden Familie der Vermieterin. Es sei beabsichtigt, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um sich bereits im Vorfeld einer zu erwartenden Kündigung des erst zum 1.11.2009 abgeschlossenen Mietvertrags beraten zu lassen. Insoweit würden zur Sicherung der Wohnung die Bewilligung darlehensweise Leistungen iHv 200 EUR beantragt. Der Beklagte wies auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe hin und lehnte die Bewilligung darlehensweiser Leistungen ab. Eine solche scheide aus, da die Kosten anwaltlicher Beratung nicht von der Regelleistung umfasst seien (Bescheid vom 17.3.2010, Widerspruchsbescheid vom 19.4.2010).

Mit ihrer am 14.5.2010 zum Sozialgericht München erhobenen Klage ([S 46 AS 1361/10](#)) lässt die Klägerin darauf hinweisen, dass ohne eine Vorschusszahlung iHv 300 - 400 EUR kein Anwalt in R-Stadt eine Beratungsleistung erbringe. Dem entsprechend werde das Darlehensbegehren auf 400 EUR erweitert. Die vom Beklagten in Bezug genommene Beratungshilfe genüge genauso wenig wie das zunächst beantragte Darlehen iHv 200 EUR.

IV

Das Sozialgericht hat die Verfahren [S 46 AS 1361/10](#), 1362/10 und 1369/10 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Az [S 46 AS 1361/10](#) verbunden und die Klagen abgewiesen. Ein Anspruch auf Abänderung der Bewilligungsentscheidung für den Zeitraum Januar bis Juni 2010 bestehe nicht, da der Klägerin höhere Leistungen nicht zustünden. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Austausch des defekten Elektroherdes als Zuschuss bestehe nicht, da eine Ansparung aus der Regelleistung unter Berücksichtigung eines Anschaffungswertes von 135 EUR und den drei erwachsenen Haushaltsmitgliedern zumutbar gewesen sei. Kosten für eine anwaltliche Beratung über die Beratungshilfe hinaus seien zumindest nicht erforderlich im Sinne des [§ 23 Abs 1 S 1 SGB II](#) aF (Urteil vom 29.9.2016, dem Klägervertreter zugestellt am 12.1.2017).

Mit ihrer hiergegen am 7.2.2017 zum Landessozialgericht erhobenen Berufung lässt die Klägerin monieren, dass die Ausführungen der angefochtenen Entscheidung nicht den Tatsächlichkeiten entsprächen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das Urteil des Sozialgerichts München vom 29.9.2016 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr unter Abänderung des Bescheids vom 17.12.2009 idG des Widerspruchsbescheids vom 19.4.2010 für den Zeitraum 1.1. bis 30.6.2010 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren,
unter Abänderung des Bescheids vom 3.5.2010 idG des Widerspruchsbescheids vom 27.5.2010 Leistungen für einen neuen Elektroherd im Wege einer Wohnungserstausstattung zu gewähren sowie
unter Abänderung des Bescheids vom 17.3.2010 idG des Widerspruchsbescheids vom 19.4.2010 für die anwaltliche Beratung im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis für die Unterkunft in der M-Straße in R-Stadt darlehensweise Leistungen iHv 400 EUR zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Die von der Klägerin im Januar 2017 bevollmächtigte Rechtsanwältin A. hat zwei Tage vor der zunächst für den 6.6.2019 angesetzten mündlichen Verhandlung das Mandat niedergelegt. Die sich hierauf für die Klägerin bestellten Rechtsanwälte S. & Kollegen nahmen Einsicht in die Verfahrensakten und legten am 29.7.2019 das Mandat nieder. Mit gerichtlichem Schreiben vom 5.8.2019 ist bei der Klägerin angefragt worden, ob und ggf wer sie nunmehr vertrete. Bezugnehmend auf die Dauer des Berufungsverfahrens wurde weiter darauf hingewiesen, dass erneute Terminierung für November 2019 geplant sei und es an der Klägerin liege, rechtzeitig Vorsorge für eine geeignete Vertretung zu treffen. Auf die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 21.11.2019 ließ die Klägerin am 30.10.2019 telefonisch mitteilen, dass es trotz vorhandener Rechtsschutzversicherung nicht gelungen sei, einen anwaltlichen Vertreter zu beauftragen. Hierzu wurde die Absage der Rechtsanwälte S. & Kollegen sowie einer weiteren Kanzlei aus M-Stadt vorgelegt und eine Terminverlegung beantragt. Auf die Zurückweisung des Antrags auf Verlegung des Termins ließ die Klägerin telefonisch mitteilen, dass ihr nicht verständlich sei, weshalb der Verlegungsantrag zurückgewiesen worden sei. Die Klägerin sei schwerbehindert, der bevollmächtigte Ehemann habe kürzlich ein künstliches Kniegelenk bekommen. Der Bitte des Gerichts, entsprechende Unterlagen zu schicken, kam die Klägerin mit Schreiben vom 9.11.2019, beim Landessozialgericht eingegangen am 19.11.2019, nach. Im Rahmen dieses Schreibens ließ die Klägerin ua den

Senatsvorsitzenden wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Der erneute Verlegungsantrag wurde mit Schreiben vom 19.11.2019 abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese vom Sozialgericht und vom Beklagten beigezogen wurden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist im tenorierten Umfang begründet.

1. Der Senat konnte ungeachtet des Ablehnungsgesuchs gegen seinen Vorsitzenden unter dessen Mitwirkung verhandeln und entscheiden. Abweichend von [§ 60 Abs 1 SGG](#) iVm [§ 45 Abs 2 ZPO](#) darf der abgelehnte Richter selbst über ein missbräuchliches oder sonst offensichtlich unzulässiges Ablehnungsgesuch mitentscheiden (Keller in Meyer-Ladewig ua, SGG, 12. Aufl 2017, § 60 RdNr 10d); in solchen Fällen bedarf es keiner gesonderten Entscheidung über das Ablehnungsgesuch (vgl BSG, Beschluss vom 21.9.2017 - [B 14 AS 4/17 B](#) - RdNr 9). Das am 19.11.2019 und damit nur zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung gegen den Senatsvorsitzenden angebrachte Ablehnungsgesuch ist rechtsmissbräuchlich, weil damit offensichtlich nicht bewirkt werden soll, einen Richter vom Verfahren auszuschließen, sondern eine (abgelehnte) Vertagung zu erreichen. Rechtsmissbrauch liegt dann vor, wenn die Verweigerung einer Terminverlegung - sogar wenn sie zu Unrecht erfolgt ist - zum Anlass genommen wird, durch Anbringung eines auf diese Verweigerung gestützten Ablehnungsgesuchs - gewissermaßen in letzter Minute - eine Terminverlegung doch noch zu erzwingen (vgl. Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 3.3.2007 - L 1 U 809/01 - RdNr 31 nach juris mwN). Dass dies allein das angestrebte Ziel des Klägerbevollmächtigten war, ergibt sich aus den Gesamtumständen. Er musste spätestens mit Zugang der richterlichen Verfügung vom 6.11.2019 (also spätestens am 8.11.2019) wissen, dass der Senatsvorsitzende an dem Termin vom 21.11.2019 festhielt; trotzdem hat er erst zwei Tage davor das Befangenheitsgesuch gestellt. Damit lässt die Klägerin schließlich ihre Vorgehensweise im Zusammenhang mit der zunächst für den 6.6.2019 terminierten mündlichen Verhandlung (dort: Befangenheitsantrag am 4.6.2019 gegen die Berichterstatterin) wiederholen. Eine solche Vorgehensweise, die "nur" als "Notbremse" benutzt werden soll, ist von der Rechtsordnung nicht gedeckt. Das Gesuch ist weiter offensichtlich unzulässig, soweit die Klägerin ihr Befangenheitsgesuch auf die mangelnde Sachkenntnis des Vorsitzenden stützt. Hierbei handelt es sich um eine Wertung ohne tatsächliche Substanz und jegliche Bezugnahme zum vorliegenden Verfahren.

2. Der Senat konnte die Streitsache in Abwesenheit der Klägerin verhandeln und entscheiden, da sie mit der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass auch in ihrer Abwesenheit mündlich verhandelt, Beweis erhoben und entschieden werden kann (vgl [§ 153 Abs 1](#) iVm [§ 126 SGG](#)). Für eine Aufhebung des Termins im Hinblick darauf, dass die Klägerin um eine Verlegung gebeten hatte, bestand kein Anlass. Soweit die Klägerin und ihr Bevollmächtigter vortragen, krankheits- bzw behinderungsbedingt nicht erscheinen zu können, lag es an ihnen, Vorsorge für eine geeignete Vertretung zu treffen (vgl Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 8.2.2017 - [L 17 U 256/15](#) - RdNr 27 zitiert nach juris). Hierauf wurde die Klägerin schließlich bereits mit Schreiben des Gerichts vom 5.8.2019 hingewiesen. Die Klägerin hat schließlich durch die Vorlage der Absage eines einzigen Rechtsanwalts über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht dargelegt, ausreichende Vorsorge für eine geeignete Vertretung getroffen zu haben.

3. Die Berufung ist im tenorierten Umfang begründet, soweit sie auf höhere Leistungen im Zeitraum Januar bis Juni 2010 abzielt. Im Übrigen ist sie unbegründet, da die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung insoweit nicht zu beanstanden ist.

I

Die auf höhere laufende Leistungen im Zeitraum Januar bis Juni 2010 gerichtete Berufung bzw Klage ist im Hinblick auf die Berechnung des Unterkunftsbedarfs bzw die im streitigen Zeitraum noch geltenden Rundungsregelung in geringem Umfang begründet, nicht hingegen im Hinblick auf die im wesentlichen streitigen Mehrbedarfe.

a) Die Klägerin und ihr Ehemann bilden eine sog gemischte Bedarfsgemeinschaft. Hierzu hat das BSG unter dem 15.4.2008 entschieden, dass bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit von dem Einkommen des nicht leistungsberechtigten Mitglieds dessen eigener Bedarf nach dem SGB II abzuziehen sei. Der ungedeckte Gesamtbedarf wächst entgegen der Verteilregelung in [§ 9 Abs 2 S 3 SGB II](#) allein dem leistungsberechtigten Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu (BSG, Urteil vom 15.4.2008 - B [14/7b AS 58/06 R](#)). Davon dürften grds auch die angefochtenen Bewilligungsentscheidungen ausgegangen sein. Allerdings werden dort zunächst die Gesamtunterkunftskosten um die Gesamtwarmwasserpauschale bereinigt und dann auf die drei Haushaltsmitglieder verteilt. Insoweit ist die Bewilligung zu korrigieren, nachdem zunächst die Gesamtunterkunftskosten auf die Haushaltsmitglieder zu verteilen sind und erst der jeweilige Anteil um die "persönliche" Warmwasserpauschale zu bereinigen ist (vgl BSG, aaO, RdNr 35). Die entsprechende Korrektur wirkt sich geringfügig zugunsten der Klägerin aus:

Berechnung des den Bedarf des Ehemanns übersteigenden Einkommens:

nach dem SGB II bereinigtes Einkommen des Ehemanns: 869,15 EUR - 30 EUR (Versicherungspauschale) = 839,15 EUR
abzgl Bedarf des Ehemanns nach dem SGB II; Regelbedarf für Partner - 323 EUR
1/3 Kopfteil der KdU iHv 550 EUR - 183,33 EUR
zzgl der Kosten der Warmwasserbereitung + 5,82 EUR
übersteigendes Einkommen: 339,15 EUR

Hieraus errechnet sich folgender ungedeckter Bedarf der Klägerin:

Regelbedarf für Partner 323 EUR
1/3 Kopfteil der KdU iHv 550 EUR + 183,33 EUR
abzgl der Kosten der Warmwasserbereitung - 5,82 EUR
Bedarf der Klägerin 500,51 EUR
abzgl übersteigendes Einkommen des Ehemanns - 339,15 EUR

ungedeckter Bedarf: 161,36 EUR

Unter Anwendung der im streitigen Zeitraum noch geltenden Rundungsregelung nach [§ 41 Abs 2 SGB II](#) in der bis zum 31.3.2011 geltenden Fassung, beträgt der monatlich Anspruch 161 EUR monatlich. Dementsprechend waren die angefochtenen Entscheidungen zu korrigieren.

b) Im Ergebnis kann die Klägerin aber mit ihrem eigentlichen Begehren nicht durchdringen, nachdem weder bei ihr selbst noch bei ihrem Ehemann Mehrbedarfe zu berücksichtigen waren.

aa) Ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen krankheitsbedingt kostenaufwändiger Ernährung ([§ 21 Abs 5 SGB II](#)) ist nicht festzustellen. Die von der Klägerin selbst vorgelegten Atteste hierzu sind nicht aussagekräftig. So wird im Attest für die Klägerin zwar das Bestehen einer verzehrenden Krankheit behauptet, die Krankheit selbst aber nicht genannt. Soweit in der Folge zwar verschiedene Erkrankungen konkret genannt werden, wird nicht angegeben, welche besondere, insbesondere von der in der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts bereits berücksichtigten Vollkost abweichende Ernährung verordnet wurde. Die Bewertung durch den behandelnden Arzt, dass eine vermehrte finanzielle Belastung bestehe, ergibt sich aus diesen Angaben gerade nicht und kann deshalb einen Mehrbedarf nicht begründen. Dass aufgrund der vom behandelnden Arzt benannten Diagnosen eine von der Vollkost abweichende Ernährung erforderlich ist, wurde schließlich auch vom medizinischen Dienst der Bundesagentur nicht festgestellt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der für den Ehemann vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen.

b) Auch ein Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung besteht nicht. Insoweit ist insbesondere weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass der Klägerin im streitigen Zeitraum Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach [§ 33 SGB IX](#) sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach [§ 54 Abs 1 S 1 Nr 1 bis 3 SGB XII](#) erbracht wurden (vgl [§ 21 Abs 4 S 1 SGB II](#)). Dass noch anderweitige Mehrbedarfe wegen Schwerbehinderung zugunsten der Kläger vorliegend in Betracht kommen könnten, ist nicht ersichtlich.

c) Entsprechendes gilt für den Ehemann der Klägerin. Insoweit ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass dieser - trotz des ihm zuerkannten Merkzeichens G - die Voraussetzungen für einen Mehrbedarf nach [§ 28 Abs 1 S 3 Nr 4 SGB II](#) nicht erfüllt. Nach der für den streitigen Zeitraum maßgebenden Fassung erhalten nichterwerbsfähige Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind, einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn sie Inhaber eines Ausweises nach [§ 69 Abs 5 SGB IX](#) mit dem Merkzeichen G sind (...). Diese Voraussetzungen erfüllt der Ehemann der Klägerin nicht, da er im streitigen Zeitraum zwar eine Altersrente wegen Schwerbehinderung bezog, eine volle Erwerbsminderung nach dem SGB VI aber weder von ihm selbst behauptet noch (von der zuständigen Behörde) festgestellt wurde. Die Anknüpfung des Mehrbedarfs an die volle Erwerbsminderung nach dem SGB VI erfolgte zum 1.1.2009 und soll gerade das Entstehen eines Mehrbedarfs bei Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft, die aufgrund ihres Alters zwar nicht mehr erwerbsfähig iS des SGB II, aber nicht voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind, ausschließen (vgl [BT-Drs 16/10810 S 49](#); BSG, Urteil vom 6.5.2010 - [B 14 AS 3/09 R](#)). Entsprechendes gilt schließlich für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Inhaber eines Ausweises mit dem Merkzeichen G sind. Allein eine Schwerbehinderung und die Zuerkennung des Merkzeichens G kann damit den Mehrbedarf nicht begründen (vgl BSG, Urteil vom 21.12.2009 - [B 14 AS 42/08 R](#) - RdNr 23ff; Urteil vom 15.12.2010 - [B 14 AS 44/09 R](#) - RdNr 16).

II

Die Berufung ist unbegründet, soweit die Klägerin Leistungen in Form einer Erstausrüstung für ihren defekten Elektroherd begehrt. Insoweit hat das Sozialgericht die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, nachdem diese bereits unzulässig ist.

a) Bei den von der Klägerin begehrten Leistungen für einen Elektroherd als Teil der Erstausrüstung nach [§ 23 Abs 3 S 1 Nr 1 SGB II](#) - nur hierauf ist das Klagebegehren zuletzt noch gerichtet - handelt es sich um einen eigenständigen, abtrennbaren Streitgegenstand, über den isoliert und erstmals unabhängig von den übrigen Grundsicherungsleistungen entschieden werden kann (vgl BSG, Urteil vom 24.2.2011 - [B 14 AS 75/10 R](#) - RdNr 9 mwN).

b) Einer Sachentscheidung des Senats steht vorliegend allerdings das Fehlen des als Klagevoraussetzung von Amts wegen zu prüfende Rechtsschutzbedürfnisses entgegen, nachdem die Klägerin zwischenzeitlich (mehrmals) umgezogen ist und der Beklagte für die von der Klägerin Ende Mai/Anfang Juni 2011 bezogene Wohnung Leistungen für die (Erst-) Ausstattung der dortigen Küche inkl eines Elektroherdes gewährte.

aa) Ein Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn die Klägerin mit ihrer Anfechtungs- und Leistungsklage ein "berechtigtes Interesse" geltend machen kann und dieses nicht auf einfachere und schnellere Art und Weise zu erreichen ist (Bezug nehmend auf [§ 55 Abs 1 SGG](#) am Ende vgl BSG, aaO, RdNr 10).

bb) Ein solches Rechtsschutzbedürfnis hatte die Klägerin zweifelsohne, solange sie in der Wohnung in der M-Straße lebte und über einen (teilweise) defekten Elektroherd verfügte. Indem sie aber aus dieser Wohnung aus- und in eine Wohnung mit Küche einzog, für deren (Erst-) Ausstattung inkl Elektroherd der Beklagte Leistungen gewährte (vgl Bescheid vom 7.4.2011, Bl 434 der Beklagtenakte), ist dieses Rechtsschutzbedürfnis entfallen. Der der streitigen Leistung zugrundeliegende Bedarf hat sich damit erledigt. Die auf die Leistungen für einen Elektroherd gerichtete Klage ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig geworden. Die Berufung der Klägerin muss damit insoweit ohne Erfolg bleiben.

cc) Nachdem die Klägerin zwischenzeitlich 72 Jahre alt ist, ist sie nicht mehr nach dem SGB II leistungsberechtigt. Es besteht damit keine Gefahr, dass eine gleichartige Entscheidung (durch den Beklagten) ergeht. Da anderweitige Gesichtspunkte, die ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen könnten, weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich sind, wäre auch eine Umstellung der Klage in eine Fortsetzungsfeststellungsklage nicht zielführend. Entsprechendes gilt für die Umstellung des Klageantrags auf eine Erstattung der Kosten für eine zwischenzeitlich erfolgte Beschaffung des Herdes aus eigenen Mitteln. Es ist weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, dass eine solche bis zum Auszug aus der M-Straße erfolgt ist.

III

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend, soweit die Klägerin darlehensweise Leistungen für die Kosten einer anwaltlichen Beratung zum Erhalt ihrer Ende Mai/Anfang Juni 2011 aufgegebenen Wohnung in der M-Straße geltend macht. Damit ist auch insoweit die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts im Ergebnis nicht zu beanstanden, so dass die Berufung zurückzuweisen ist.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und berücksichtigt, dass das Obsiegen der Klägerin nur geringfügig ins Gewicht fällt. Gründe für eine Revisionszulassung sind nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2020-05-06